



Sehr geehrte Mandanten

am 5.6.2020 wurde die erste Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Anpassungen in der Gastronomie) verabschiedet. Es ist nach bisherigem Stand damit zu rechnen, dass auch die Anpassungen aus der Regierungssitzung (insbesondere die Senkung der MwSt-Sätze) noch in diesem Monat vorgenommen werden.

Bereiten sie sich jetzt vor, damit Sie gewappnet sind, wenn die Gesetzesänderung kommt.

Weil dies sehr kurzfristig geschehen wird, ist hier ein Überblick, worauf nach unserer Einschätzung zu achten ist. Bitte beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren noch im Gange ist und sich noch kurzfristig Änderungen ergeben können!

1. Zeitplan
2. Allgemeine Hinweise
3. Handlungsempfehlungen

1. Zeitplan

Zu trennen sind zwei Anpassungen:

- a. Die bereits als Gesetz verabschiedete Gastronomie-Regelung, nach der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – **außer Getränken!** – vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden.
- b. Die angekündigte Senkung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 16% und die Senkung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7% auf 5% vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020.

Mit der angekündigten Senkung ändert sich damit flächendeckend für alle Unternehmer, deren Leistungen nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, der Steuersatz am 1.7.2020 und am 1.1.2021. In der Gastronomie ist zu beachten, dass die Besteuerung der oben aufgeführten Leistungen sich damit dreimal ändert, da die Gesetze zeitlich nicht abgestimmt sind.

Es ist also am 1.7.2020 die allgemeine Senkung auf 16% und 5% und der Steuersatzwechsel der Speisen zu beachten, am 1.1.2021 ist die allgemeine Rückanhebung auf 19% und 7% zu beachten und am 30.6.2021 der erneute Rückwechsel der Steuersätze auf Speisen.

2. Allgemeine Hinweise

- a. Leistungs- und Zahlungszeitpunkt und vereinbartes Entgelt

Die Höhe des Umsatzsteuersatzes ist abhängig vom Leistungszeitpunkt, nicht vom Rechnungs- und/oder Zahlungsdatum. Daher wird es in der Regel darauf ankommen, einerseits den Leistungszeitpunkt/-zeitraum möglichst genau zu bestimmen und andererseits zeitnah zu fakturieren.

Bitte beachten Sie auch, dass es insbesondere bei Verträgen mit Verbrauchern oder Unternehmern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wesentlich darauf ankommt, ob die Vereinbarung ein Entgelt inklusive oder zuzüglich Umsatzsteuer vorsieht. Dies kann insbesondere bei Verträgen über größere Anschaffungen entscheidend sein, bspw. bei Bauverträgen, deren Abschluss in den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 fällt.

- b. Anzahlungen / Vorauszahlungen

Anzahlungen sind zunächst mit dem derzeit gültigen Steuersatz abzurechnen. Der tatsächliche, auf die gesamte Leistung entfallende Umsatz wird jedoch erst mit der

Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung mit dem Steuersatz besteuert, der im Zeitpunkt der Leistung (Abnahme) galt.

Das bedeutet für den Leistenden, dass die mit den Abschlagsrechnungen zu viel oder zu wenig bezahlte Umsatzsteuer korrigiert und erstattet bzw. nachentrichtet wird. Für den Leistungsempfänger, der Vorsteuer geltend gemacht hat, gilt das Gleiche.

Dies bedeutet z.B. für Bauvorhaben, die in der zweiten Jahreshälfte 2020 fertig gestellt werden, unter Umständen eine Steuersenkung auf die gesamte Bausumme, auch wenn der Bau bereits vor der MwSt-Senkung begonnen wurde. **Daher ist hier genau auf die Dokumentation der Abnahme zu achten!** Bei Teilschlussrechnungen sollte genau darauf geachtet werden, dass auch eine abnahmefähige Teilleistung vereinbart und definiert ist und eine entsprechende Abnahme dokumentiert wird. Die geschuldete Leistung und das Entgelt müssen im Vertrag klar definiert sein. Eine einfache Abrechnung nach Baufortschritt dürfte in der Regel nicht ausreichen.

c. Gutscheine

Gutscheine, die vor dem 1.7.2020 als sog. Einweckgutscheine ausgegeben und bereits mit 19% besteuert wurden, lösen bei deren Einlösung nach dem 1.7.2020 eine Umsatzsteuerkorrektur aus.

Gutscheine, insbesondere in der Gastronomie, sollten derzeit als reine Mehrweckgutscheine ausgestellt werden, d.h. für Speisen und Getränke außer Haus und im Haus. Damit muss die Einnahme zwar bereits beim Ausgeben des Gutscheins erfasst werden, aber die Umsatzsteuer wird erst bei der Einlösung des Gutscheins entsprechend der tatsächlichen Aufteilung in allgemeinen und ermäßigten Steuersatz erfasst.

Daher ist es in besonderem Maße wichtig, dass Sie, wenn Sie mit Gutscheinen arbeiten, uns jeden Monat dokumentieren, welche Gutscheine mit welchem Ausstellungsdatum eingelöst wurden.

d. Dauerleistungen und Dauerrechnungen

Dauerrechnungen, wie bspw. umsatzsteuerpflichtige Vermietungen, Lieferung von Medien oder Pauschalrechnungen für Dienstleistungen, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden, müssen entsprechend angepasst werden. Zu beachten ist, dass bei Dauerleistungen (z.B. Software-Abonnements), bei denen bereits der gesamte Zeitraum im Voraus bezahlt wurde, der Zeitpunkt des Auslaufens des Abos für die Leistungserbringung und damit den Steuersatz maßgeblich ist. Für Dauerleistungen, bei denen eine abschnittsweise Abrechnung vereinbart ist (monatlich/quartalsweise etc.), gilt jeweils das Ende des vereinbarten Abrechnungsabschnitts für die Umsatzsteuer.

Beispiel 1: Sie beziehen Microsoft 365-Abo, welches Sie im Januar für das gesamte Jahr 2020 mit Voraus bezahlen. Der Softwareanbieter muss seine Rechnung ändern, da Leistungszeitpunkt der 31.12.2020 ist und damit 16% Umsatzsteuer auszuweisen sind. „Überbrückt“ die Laufzeit das zweite Halbjahr 2020 (bspw. Vorauszahlung im Mai für eine einjährige Dauerleistung), dürfte sich nach unserer Auffassung keine Änderung ergeben.

Beispiel 2: Sie vermieten unbefristet eine Gewerbehalle zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, als Abrechnungszeitraum ist der Monat vereinbart. Damit fallen alle Monatsabrechnungen bis Juni 2020 unter die Anwendung der 19%, ab Juli 2020 gelten 16%, ab Januar 2021 wieder 19%. Die Dauerrechnung oder der als Dauerrechnung geltende Vertrag sind entsprechend zu ändern.

Bitte achten Sie auch hier auf die entsprechenden Vereinbarungen (zuzüglich oder inklusive Umsatzsteuer).



3. Handlungsempfehlungen

- a. Umstellung aller Programme, Kassen, Automaten, Warenwirtschaft etc.

Bitte gehen Sie alle Ihre IT-Systeme durch, ob und wo Umstellungsbedarf ist und vereinbaren frühzeitig einen Zeitpunkt, der allerdings möglichst dicht vor dem 1.7. liegt, falls sich noch Änderungen ergeben. Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere die Betreuer von elektronischen Registrierkassen sehr gefragt sein werden. Bitte beachten Sie auch, dass Sie die Umstellung entsprechend dokumentieren, alte Preislisten aufbewahren und sich Programmierprotokolle oder Log-Dateien der Umstellung für die eigenen Unterlagen aushändigen lassen.

- b. Durchsicht aller Daueraufträge, Mietverträge etc. auf Änderungsbedarf

Wie bereits angesprochen, ist es wichtig insbesondere die regelmäßig laufenden Pauschalen, Vorauszahlungen etc. nun zu überprüfen, um auch hier den korrekten Umsatzsteuerausweis sicher zu stellen und ggfs. die Dauerrechnung anzupassen.

- c. Steuerung von Fertigstellungszeitpunkten und Leistungserbringung

Bei einem Bauvorhaben mit einem Auftragswert von 200 TEUR netto macht der Unterschied im Abnahmedatum von Dienstag, 30.6. auf Mittwoch, 1.7.2020 einen Unterschied von 6.000 EUR Mehrwertsteuer aus (16% statt 19% auf die Nettosumme).

Gleiches, nur mit umgekehrten Vorzeichen, gilt beim neuerlichen Wechsel zum Jahresende. Soweit sich also nach Vertrag bzw. Arbeitsorganisation eine vorteilhafte Steuerung anbietet, sollten Sie diese erwägen. Bitte beachten Sie jedoch, dass ggfs. eine Inbetriebnahme oder Bezug vor der formellen Abnahme schädlich in punkto Leistungsdatum sein kann und gleichermaßen eine Abnahme von Leistungen, die zu dem Zeitpunkt noch nicht erbracht sind, nicht vorgenommen werden kann. Bei Teilleistungen ist darauf zu achten, dass eine getrennte Abnahme technisch möglich ist und auch so dokumentiert wird und die Teilleistungen und deren Abrechnung vertraglich vereinbart sind.

- d. Kontrolle von Eingangsrechnungen und Dauerrechnung zum Zweck des Vorsteuerabzugs

Auf Grund der kurzfristigen Umstellung ist damit zu rechnen, dass es einige Unternehmen nicht schaffen werden, die entsprechenden Umstellungen zeitgerecht vorzunehmen, daher sind Sie gehalten, bereits beim Rechnungseingang darauf zu achten, ob Steuersatz und Leistungszeitpunkt zusammen passen.

Auf Grund der kurzen Vorbereitungszeit und der Vielzahl der Änderungen kann es sein, dass ich den einen oder anderen Punkt hier nicht oder nicht ausreichend beleuchtet habe. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns, wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Christoph von Zahn

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer